

003 K 001/23



AMTSGERICHT ERKELENZ

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 20.09.2024 um 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Erkelenz, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz, 1.Etage,
Saal 1.02**

der im Grundbuch von Hückelhoven-Ratheim 5997 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 1: Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 18, Flurstück 510,
Gebäude- und Freifläche, Dahlienweg 12, Größe: 5,67 a.

versteigert werden.

1½-geschossiges freistehendes Zweifamilienhaus mit 2 Garagen in 41836 Hückelhoven-Kleingladbach, Dahlienweg 12, Wohnfläche 140 und 102 m², voll unterkellert, Baujahr 1989, neue Heizung 2023.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 540.000,-EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Erkelenz, 12.06.2024